

Anlage 8: Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 des Lieferantenrahmenvertrages)

Im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nach § 11 Ziffer 6 und 11 des Lieferantenrahmenvertrages vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Anschlussnutzers - gegebenenfalls nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzung für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft im Sinne des § 294 ZPO versichert hat und der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung/Wiederherstellung aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers zu tragen.
4. Die Unterbrechung wird beim Netzbetreiber seitens des Transportkunden beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Transportkunden insbesondere folgende Angaben zu übermitteln.
 - Name des Anschlussnutzers, Adresse der zu sperrenden Entnahmestelle und Zählpunktbezeichnung sowie Zählernummer;
 - Grund der Beauftragung zur Unterbrechung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Unterbrechungsandrohungen;
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen: Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung

5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum und die ungefähre Uhrzeit der Unterbrechung. Fällt der Grund für die Unterbrechung vor der Ausführung der Unterbrechung weg, hat der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Auftrags zur Unterbrechung vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Termins zu Unterbrechung fällt kein Entgelt für die Unterbrechung an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Unterbrechung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
6. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen um eine gütliche Einigung zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer zu ermöglichen.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen.
8. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
9. Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung trägt der Transportkunde.
10. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
11. Ist der Netzbetreiber z. B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.
12. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Anschlussnutzers, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt), im Regelfall spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.